Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
23. bis 25. November 2017
in Berlin

---

# 40 Jahre 1. Eherechtsreform

Dr. Lore Peschel-Gutzeit
Rechtsanwältin, Senatorin für Justiz a.D., Berlin

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit,
Rechtsanwältin, Senatorin a. D., Berlin

# HAT SICH DIE EHERECHTSREFORM VON 1977 BEWÄHRT? KRITISCHER RÜCKBLICK AUF 40 JAHRE REFORMIERTES SCHEIDUNGS- UND SCHEIDUNGSFOLGENRECHT

## Einführung

Das Familienrecht ist stets Spiegel der Gesellschaft - diese Feststellung stimmt und stimmt auch nicht. Denn bei dieser Betrachtung bleibt unerwähnt, dass der Spiegel nie die ganze Gesellschaft abbildet, weder die besonders gut situierten Bürgerinnen und Bürger noch die große Zahl der Menschen, die wenig oder gar nichts an Vermögen haben und deren Einkommen gering und kaum auskömmlich ist, die in langen Jahren einer Ehe kaum etwas zurückgelegt haben, um nur einige Aspekte zu nennen. Die besonders wohlhabenden Kreise benötigen den Schutz des normierten Ehe- und Familienrechts zumeist nicht, sie regeln die Bedingungen von Trennung und Scheidung, von Kindesunterhalt und Vorsorge sowie Vermögensausgleich unter sich. Das gilt und galt schon immer, auch für die schließlich beantragte und ausgesprochene Scheidung.

Die Menschen, die kaum das Nötigste zum Leben haben, können zumeist weder Unterhalt von dem anderen Ehegatten erhalten noch einen solchen zahlen, ein Vermögensausgleich entfällt und selbst für die Kinder ist zumeist kaum Geld zum Unterhalt vorhanden.

Ehe-, Familien- und Scheidungsfolgenrechte betreffen also stets vor allem die bürgerliche Mittelschicht. Sie ist mithin auch von der Reform von 1977 vor allem betroffen. Allerdings gilt der neu geschaffene Versorgungsausgleich für alle Bevölkerungskreise, darauf wird noch weiter unten eingegangen.

## I. Historischer Rückblick

**1.** In der soziologisch schon immer spannenden Situation von Ehe und Familie trat am 01.01.1900 das BGB und damit das dort geregelte Ehe-, Familien- und Scheidungsrecht in Kraft. Es atmete den Geist des 19. Jahrhunderts und hatte erkennbar

die gängige bürgerliche Ehe vor Augen. In ihr sollte der sozial schwächere Teil zwar geschützt werden, aber unter sehr strikten Bedingungen: Absolutes Wohlverhalten in der Ehe war Voraussetzung, um im Falle des Scheiterns der Ehe Unterhalt zu bekommen und gemeinsame Kinder weiter betreuen zu dürfen. Es herrschte - mit anderen Worten - das reine Schuldprinzip: Wer allein schuldig geschieden wurde, etwa wegen einseitiger Eheverfehlung, wurde sozial, bürgerlich und wirtschaftlich fallen gelassen; er oder sie stand unversorgt da.

Schon bald nach Inkrafttreten des BGB, vor allem aber nach Ende des 1. Weltkrieges, nach dem Ende des Kaiserreichs und dem Beginn der Weimarer Republik, wurden Stimmen laut, die eine Alternative zum alleinigen Schuldprinzip forderten. So forderte die später im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 2 GG berühmt gewordene Rechtsanwältin Elisabeth Selbert bereits im Jahre 1930 in ihrer Dissertation zum Thema „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“ eine Reform des Scheidungsrechts mit dem Ziel, künftig eine Ehe ohne Feststellung der Scheidungsschuld scheiden zu können. Aber diese Bemühungen blieben zunächst ohne Erfolg.

**2.** So hat das Schuldprinzip im Scheidungsrecht beide Weltkriege überdauert, ebenso die Weimarer Republik, das NS Regime und hat selbst nach Ende des 2. Weltkrieges zunächst in beiden deutschen Staaten fortgegolten. In der DDR wurde es durch das Familiengesetzbuch vom 20.12.1965 schließlich abgelöst, denn dieses Gesetz regelte die Scheidung in nur einer einzigen Vorschrift, § 24 FGB. Geschieden wurde eine Ehe, wenn diese Ehe ihren Sinn verloren hatte, und zwar für jedenfalls einen Ehegatten, für die Kinder und für die Gesellschaft. Es galt mithin in der DDR seit Dezember 1965 das reine Zerrüttungsprinzip. In der Bundesrepublik sollte dagegen das Schuldprinzip noch weitere 12 Jahre gültig bleiben.

Allerdings hatte das Schuldscheidungsrecht eine gewisse Milderung durch das Ehegesetz von 1938 erfahren. Dieses Gesetz führte die sogenannte Heimtrennungsklage ein, welche es ermöglichte, eine Ehe nach mindestens 3jähriger Trennung ohne Schuldausspruch zu scheiden, begleitet von geringen, nur nach Billigkeit beurteilten Unterhaltsansprüchen. Der scheidungsunwillige Teil der Ehegatten konnte jedoch der Heimtrennungsklage widersprechen mit der Folge, dass die Klage abgewiesen wurde. Diese, zuletzt in § 48 des Ehegesetzes von 1946 enthaltene Regelung führte insbesondere nach Ende des 2. Weltkrieges 1945 dazu, dass ein „Berg“ unscheidba-

rer Ehen entstand. Vielfach kam der Ehemann spät aus Krieg und Gefangenschaft zurück, er hatte sich längst einer anderen Frau zugewandt, mit ihr auch häufig ein oder mehrere Kinder und begehrte nun die Scheidung der Ehe. Widersprach die Ehefrau, was häufig aus Versorgungsgründen geschah, blieb die Ehe ungeschieden.

Diese Situation wurde in der Bevölkerung zunehmend als belastend, ja als unerträglich empfunden. Es entstand politischer Druck.

## II. Die Reform

**1.** Nach einer Debatte im Deutschen Bundestag am 08.11.1967 berief das Bundesministerium der Justiz die sogenannte Staatliche Eherechtskommission unter Vorsitz des damaligen Ministerialdirektors und späteren Generalbundesanwalts Rebmann ein. Ihr gehörten insgesamt 16 Mitglieder aus Politik, Wissenschaft, Justiz, Verwaltung und der Anwaltschaft an, darunter waren 6 Frauen. Diese Kommission, die sich im März 1968 konstituierte, hat in der Folgezeit Vorschläge zur Reform des Scheidungs- und Unterhaltsrechts und anderer Scheidungsfolgen sowie zur Reform des Verfahrensrechts vorgelegt und veröffentlicht.

Hinsichtlich der Scheidungsgründe empfahl die Kommission den Übergang zum reinen Zerrüttungsprinzip. Die Ehe sollte künftig nur noch geschieden werden können, wenn sie gescheitert war, wenn nämlich die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten war.

Diese und weitere Vorschläge der Eherechtskommission sowie andere Untersuchungen und Vorschläge, etwa der beiden großen christlichen Kirchen, vieler Verbände, aber auch Einzelpersonen, fanden Eingang in die parlamentarischen Beratungen. In der Zeit von 1973-1976 wurden verschiedene Regierungsentwürfe verabschiedet und dem Deutschen Bundestag zugeleitet, bis es schließlich zu der Verabschiedung des ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.06.1976 kam, das ein Jahr später, am 01.07.1977, in Kraft trat.

**2.** Die größten Schwierigkeiten bereitete sowohl der Eherechtskommission als auch den vielen mitberatenden Institutionen die Regelung der Scheidungsfolgen, dort vor allem im Unterhaltsrecht. Denn es fehlte nun der „Aufhänger" des Schuldaus-

spruchs. Künftig sollte derjenige Anspruch auf Unterhalt haben, der ihn aufgrund einer Reihe von genau präzisierten Gründen benötigte, Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten vorausgesetzt. Haupttatbestand für die Zahlung nachehelichen Unterhalts war - und ist bis heute - der sogenannte Betreuungsunterhalt, der daraus entsteht, dass ein Ehegatte gemeinsame Kinder betreut mit der Folge eingeschränkter oder gänzlich fehlender eigener Erwerbstätigkeit, und zwar auch über die Scheidung hinaus.

Besonders umstritten war von Anfang an der sogenannte Aufstockungsunterhalt, der dann geschuldet wird, wenn der andere Ehegatte aus eigener Erwerbstätigkeit den früheren Ehestandard nicht halten kann.

Die politische Diskussion zur Regelung des Unterhaltsrechts verlief über Jahre heftig, Schlagworte in Boulevardzeitungen wie „Muttchen wird verkauft“ oder „Oma muss ins Moor“ machten deutlich, dass die künftige einseitige Verstoßung gefürchtet wurde. Auf der anderen Seite gaben Comics aus jener Zeit das Empfinden vieler Ehemänner wieder: Es klingelt an der Wohnungstür, davor steht der Ehemann. Ein Mann öffnet und ruft in die Wohnung hinein „Liebling, Dein Mann bringt den Unterhalt“. Derartige Übertreibungen zeigten, dass große Teile der Bevölkerung Sanktionen eigenen Fehlverhaltens vermissten.

**3.** Ähnliche Aversionen rief der mit dem ersten Eherechtsreformgesetz erstmals eingeführte Versorgungsausgleich hervor. Fast stets waren die besser verdienenden Ehemänner diejenigen, die zur Abgabe von Versorgungsanwartschaften an die Ehefrau verpflichtet wurden. Diese empfanden die zwangsweise Aufteilung der auf dem eigenen Rentenkonto entstandenen Anwartschaften als „kalte Enteignung“ mit der Folge, dass sowohl die Neuregelung des nachehelichen Unterhalts als auch des Versorgungsausgleichs im Wege von Verfassungsbeschwerden dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt wurden. Diese hatten keinen Erfolg, das Bundesverfassungsgericht fand keine Verfassungswidrigkeiten und wies dementsprechend die Verfassungsbeschwerden zurück.

## III. Fazit

**1.** Seit dem 01.07.1977 lebt Deutschland mit einem neuem Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, das seit dem 03.10.1990 auch in der ehemaligen DDR gilt. Die Scheidungstatbestände selbst sind seit nunmehr 40 Jahren praktisch unverändert und haben sich im Großen und Ganzen bewährt.

**2.** Das gilt inhaltlich auch für den Versorgungsausgleich, mag er technisch auch noch immer Probleme bereiten. Er erweist sich vor allem für viele Frauen als willkommene Möglichkeit, ihre eigenen mageren Rentenanwartschaften, resultierend aus geringer Erwerbstätigkeit in der Ehe, bei Scheidung der Ehe aufzufüllen - ein wirksames Mittel gegen Altersarmut vieler Frauen und ganz sicher ein gerechter Ausdruck der gleichmäßigen Teilhabe beider Ehegatten an dem in der Ehe Erwirtschafteten.

**3.** Problematischer ist dagegen der nacheheliche Unterhalt. Bezeichnenderweise hat es seit Inkrafttreten des ersten Eherechtsreformgesetzes mehrere, zum Teil gravierende Reformen zum Unterhaltsrecht gegeben, die alle das Ziel hatten, die Ansprüche des sozial schwächeren Ehegatten zu reduzieren. Dabei war in den 1970er Jahren, als das Reformgesetz heftig diskutiert wurde, allen Beteiligten klar, dass die Schaffung weitreichender Unterhaltsansprüche der Preis war, der politisch gezahlt werden musste, um gegen heftigste Widerstände die ausschließliche Zerrüttungsscheidung einzuführen, um - offen gesprochen - jede Ehe in Deutschland scheiden zu können, auch gegen den Widerstand des scheidungsunwilligen Ehegatten.

Sollte und soll dieser Preis anschließend zurückgefordert oder doch erheblich reduziert werden, während das mit dem Preis Erreichte - Scheidbarkeit aller Ehen - behalten werden soll?

An der „Unterhaltsfront“, an der auch die Rechtsprechung tatkräftig mitgewirkt hat und weiter mitwirkt, wird nach hiesiger Einschätzung noch lange gerungen und gekämpft werden, solange nämlich, wie das wirtschaftliche Ungleichgewicht in vielen Ehen fortgesteht. Dennoch: Die Aufrechterhaltung von längst gescheiterten Ehen allein aus ökonomischen Gründen war ein menschenunwürdiger Zustand - es ist gut, dass er vor 40 Jahren beendet worden ist. Insofern ist das erste Eherechtsreformgesetz von 1976 ein ethischer Fortschritt, ein sozialer Erfolg. Zu hoffen bleibt, dass die Erwerbstätigkeit und die daraus resultierende wirtschaftliche Unabhängigkeit vieler Frauen rasch zunimmt und sich verfestigt, damit die Notwendigkeit der Alimentation

des einen Ehegatten durch den anderen auch nach Scheidung der Ehe bald der Vergangenheit angehören möge.